

RAHMEN-BETRIEBSVEREINBARUNG

über die

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER ARBEITNEHMER:INNENDATEN

abgeschlossen zwischen

ipcenter.at GmbH
Schönbrunner Str. 218/220
1120 Wien
Im Folgenden kurz „Arbeitgeber“

und dem

Betriebsrat der Angestellten
ipcenter.at GmbH
Schönbrunner Straße 218–220
1120 Wien
Im Folgenden kurz „Betriebsrat“

1 ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsvereinbarung (in der Folge „BV“) gilt persönlich für alle vom Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmer:innen des Arbeitgebers.

Örtlich gilt diese BV für alle Abteilungen und Standorte des Arbeitgebers in Österreich.

Sachlich gilt diese BV für die Planung, Einführung, Verwendung, Veränderung bestehender und künftiger Informations- und Kommunikationstechniksysteme (in der Folge kurz „IKT-Systeme“), die personenbezogene oder -beziehbare Daten von Arbeitnehmer:innen gemäß DSGVO verarbeiten.

1.2 IKT-Systeme im Sinne dieser BV

Diese BV umfasst elektronische Informations- und Kommunikationstechniksysteme, insbesondere alle Einrichtungen zur elektronischen oder nachrichtentechnischen Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung von Sprache, Text, Stand- und Bewegbildern sowie sonstigen Daten (Hard- und Software) im Verantwortungs- und Einflussbereich des Arbeitgebers, die personenbezogene Arbeitnehmer:innendaten im Geltungsbereich dieser BV verarbeiten. Unter IKT-Systemen sind auch sonstige (strukturierte) Dateisysteme zu verstehen, die eine automatisierte oder nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmer:innendaten vorsehen (z.B. Personalakten).

Die vorliegende BV bildet die Grundlage für alle derzeit bestehenden IKT-Systeme, die personenbezogene Arbeitnehmer:innendaten verarbeiten. Alle zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser BV im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten betroffenen IKT-Systeme sind im Anhang 2 zu dieser BV aufgelistet.

Zum Einsatz kommende neue bzw. adaptierte IKT-Systeme unterliegen aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklung ständig einem hohen Anpassungs- bzw. Aktualisierungsbedarf. Der Arbeitgeber ist daher berechtigt, unter Mitwirkung des Betriebsrats, die verwendeten IKT-Systeme stets auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten (insbesondere "Updates"), zu erweitern, anzupassen, durch neue IKT-Systeme zu ersetzen sowie weitere IKT-Systeme einzuführen. Personenbezogene Arbeitnehmer:innendaten dürfen dabei stets nur nach den Bestimmungen dieser BV und den datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO, verarbeitet werden. Vor Einführung neuer Systeme und Funktionserweiterungen von bestehenden Systemen, die von ipcenter hinsichtlich der personenbezogenen Daten genutzt werden, ist der Betriebsrat zu informieren.

Sofern aber von einem neuen IKT-System ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der einzelnen Arbeitnehmer:innen ausgeht (z.B. die Verwendung von biometrischen Daten), welches von dieser BV nicht angemessen berücksichtigt wird eine System-Betriebsvereinbarung abgeschlossen. Ob eine Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich ist, ist zu prüfen. Dabei ist die Stellungnahme des Betriebsrates einzuholen. In dieser Detailvereinbarung sind die für das jeweilige IKT-System über die vorliegende BV hinausgehenden Schutzmechanismen zu regeln.

2 VERARBEITUNG VON ARBEITNEHMER:INNENDATEN

2.1 Zielsetzung und Zweck

Die vorliegende BV dient der Sicherstellung der rechtskonformen Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmer:innendaten beim Einsatz von IKT-Systemen durch den Arbeitgeber gemäß § 96a Abs 1 ArbVG, und stellt, soweit diese BV das Verarbeiten personenbezogener Daten regelt, einen Erlaubnistatbestand im Sinne von Art 88 Abs. 1 DSGVO dar. Diese BV bildet die rechtliche Grundlage für alle bestehenden und zukünftigen IKT-Systeme, in denen personenbezogene Daten von Arbeitnehmer:innen verarbeitet werden.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird in Umsetzung insbesondere des § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG allen Arbeitnehmer:innen entsprechender Schutz geboten

- vor einer systematischen, die Menschenwürde des:der einzelnen Arbeitnehmer:in berührenden unberechtigten Kontrolle,
- vor unberechtigten Leistungs- und Verhaltenskontrollen,
- vor unberechtigter Speicherung, Auslagerung und Übermittlung personenbezogener Daten.
- vor unberechtigter Erstellung eines personenbezogenen Profilings

Die Rahmen-Betriebsvereinbarung kann die einzelnen System-Betriebsvereinbarungen nicht ersetzen, gibt aber einen Rahmen vor.

Es wird festgehalten, dass die Geschäftsführung mit den genannten Systemen keinesfalls Arbeitnehmer:innen-Daten unberechtigt einholen und als Beweismittel zur Begründung arbeitsrechtlicher Maßnahmen verwenden wird.

2.2 Verarbeitungsgrundsätze

Der Arbeitgeber ist dazu berechtigt, im Rahmen der jeweils verwendeten IKT-Systeme personenbezogene Arbeitnehmer:innendaten zu verarbeiten, soweit die Datenverarbeitung nach Artikel 5 und 6 DSGVO zulässig ist. Der Arbeitgeber stellt die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze nach folgenden Prüfungsmaßstäben sicher und informiert den Betriebsrat darüber:

- Prüfung, ob ein rechtmäßiger Zweck vorliegt. Personenbezogene Daten dürfen nur für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke verarbeitet werden.
- Prüfung, ob die personenbezogenen Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind.
- Prüfung, ob die personenbezogenen Daten in einer Form gespeichert werden, die eine Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
- Prüfung, ob angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und Grundrechte der betroffenen Person getroffen worden sind.
- Die Regelungen zum Umgang mit ihren Daten müssen für Arbeitnehmer:innen daher transparent und nachvollziehbar sein.

Der Arbeitgeber dokumentiert die im Rahmen des jeweiligen IKT-Systems verarbeiteten Datenkategorien und den jeweiligen Verarbeitungszweck und erstellt ein entsprechendes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Sämtliche Verarbeitungsvorgänge betreffend die personenbezogene Verarbeitung von Arbeitnehmer:innendaten finden sich im Anhang 1 zu dieser BV. Wird das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten betreffend die personenbezogene Verarbeitung von Arbeitnehmer:innendaten aktualisiert, ist Anhang 1 zu dieser BV entsprechend zu adaptieren.

2.3 Datensicherheit

Zur Sicherstellung der Datensicherheit gemäß Artikel 32 DSGVO trifft der Arbeitgeber auf Basis einer Risikobewertung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Für die Zugangs- und Zugriffskontrolle wurde für jedes IKT-System oder Gruppen vergleichbarer IKT-Systeme ein Berechtigungskonzept erstellt. Durch ein allenfalls ergänzend auch technisch umzusetzendes Berechtigungskonzept ist sichergestellt, dass ausschließlich berechtigte Personen Zugriff zu personenbezogenen Daten erhalten, die solche Daten zur Erfüllung der in dieser BV beschriebenen oder gesetzlichen Zwecken verarbeiten müssen.

2.4 Auswertung und Protokollierung

Der gesamte interne wie externe Datenverkehr unterliegt, teils technisch notwendig, einer automatisierten Protokollierung auf Serverebene (= „Protokolldaten“ bzw. „Logfiles“). Protokolldaten werden durch technische Systeme automatisch analysiert, um verdächtige und systemgefährdende Verhaltensweisen und Routinen (Anomalien) festzustellen, um dadurch die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Systeme gewährleisten zu können.

Eine darüber hinaus gehende personenbezogene Auswertung ist ausschließlich in den nachfolgend geregelten Fällen, oder sonst in Abstimmung mit dem Betriebsrat, zulässig:

- Überprüfung der Einhaltung betrieblicher Regelungen.
- Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben, z.B. der DSGVO oder des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG).
- Vorliegen eines konkreten und begründeten Verdachts einer missbräuchlichen Verwendung, eines massiv vertragswidrigen Verhaltens oder des begründeten Verdachts einer strafbaren Handlung eines:einer Arbeitnehmer:in.
- Zur Beantwortung von Auskunftersuchen nach Art 15 DSGVO.

2.5 Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Arbeitnehmer:innendaten

Alle verarbeiteten personenbezogenen Arbeitnehmer:innendaten werden nach Zweckerfüllung und dem Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht oder alternativ anonymisiert. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur so lange gespeichert, als dies für den jeweiligen Zweck der personenbezogenen Verarbeitung notwendig ist.

2.6 Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter gemäß DSGVO, die im Auftrag des Arbeitgebers personenbezogene Daten von Arbeitnehmer:innen verarbeiten, müssen ausreichende Gewähr für die rechtmäßige und sichere Datenverwendung leisten. Die nähere Ausgestaltung der entsprechenden Pflichten wird in einem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß Art 28 Abs. 3 DSGVO vorgegeben.

3 RECHTE UND PFLICHTEN DER ARBEITNEHMER:INNEN

3.1 Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle Arbeitnehmer:innen werden über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und diese BV informiert. Insbesondere stellt der Arbeitgeber den einzelnen Arbeitnehmer:innen die Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO zur Verfügung.

3.2 Maßnahmen bei Verdacht auf unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmer:innendaten

Sind Arbeitnehmer:innen über die Zulässigkeit einer konkreten Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten im Zweifel, sind sie angehalten, den jeweiligen Vorgesetzten vor Durchführung darüber in Kenntnis zu setzen, den Arbeitsauftrag und gegebenenfalls dessen Durchführung schriftlich zu dokumentieren. Dem:Der Arbeitnehmer:in dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen.

3.3 Datengeheimnis

Da den Arbeitnehmer:innen im Zuge ihrer Tätigkeit regelmäßig personenbezogene Daten zugänglich werden, sind sie zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 6 DSGVO verpflichtet. Sie haben sämtliche personenbezogene Daten zeitlich unbegrenzt auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln und gegenüber jedermann geheim zu halten. Den Arbeitnehmer:innen ist es untersagt, unbefugten Stellen oder Dritten personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen oder diesen die Kenntnisnahme zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Der Arbeitgeber ist bei vorsätzlicher Verletzung des Datengeheimnisses durch Arbeitnehmer:innen nach § 62 DSGVO mit einer Verwaltungsstrafe bedroht. Der:Die betreffende Arbeitnehmer:in kann daraus schadenersatzpflichtig werden. Ein solches Verhalten kann darüber hinaus arbeitsrechtliche Folgen haben.

3.4 Sanktionen

Die Verwendung von IKT-System oder die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmer:innendaten entgegen den Bestimmungen dieser BV stellen eine Pflichtverletzung dar und können arbeitsrechtliche Folgen haben.

4 RECHTE UND PFLICHTEN DES BETRIEBSRATES

4.1 Informations- und Kontrollrecht des Betriebsrates

Der Betriebsrat hat unter Einhaltung der Bestimmungen des ArbVG das Recht, sämtliche von dieser Betriebsvereinbarung umfassten Dokumente oder Auswertungen anzufordern. Derartige Anfragen bzw. benötigte Unterlagen sind per email unter gf-betriebsrat@ipcenter.at anzufordern.

Die Einsicht in einen Personalakt bedarf jedenfalls der ausdrücklichen Zustimmung des:der betroffenen Arbeitnehmer:in.

4.2 Pflichten des Betriebsrates

Der Betriebsrat hat im eigenen Wirkungsbereich die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Geheimhaltungspflichten, der Verarbeitungsgrundsätze (Punkt 2.2), der Datensicherheit (Punkt 2.3) sowie der Aufbewahrungs- und Löschungspflichten (Punkt 2.5) sicher zu stellen, zu dokumentieren und bei behördlicher Überprüfung offen zu legen.

5 INFORMATIONEN ZU IKT SYSTEMEN

Die bestehenden IKT-Systeme, die Mitarbeiter:innen-Daten verarbeiten, sind im Anhang 2 mit den jeweiligen personenbezogenen Datenarten und Verwendungszwecken gelistet und beschrieben.

Daher wird der Betriebsrat über alle zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Rahmen-Betriebsvereinbarung bestehenden und nicht mit Betriebsvereinbarung geregelten IT-Systemen, die personenbezogene Daten verarbeiten, informiert.

Für Erweiterungen oder Einführung neuer IKT-Systeme werden die Anhänge laufend nach diesem Schema erweitert und zugänglich gemacht.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 03.04.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jederzeit ergänzt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser BV unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Teile davon unberührt.

Wien, am 03.04.2023

für den Arbeitgeber

für den Betriebsrat

ipcenter.at GmbH

UA Center, Stg B, 2 OG
Schönbrunner Straße 218-220, 1120 Wien
Tel +43 1 667 83 02-0 • Fax +43 1 667 83 02-11
www.ipcenter.at • office@ipcenter.at

Dipl.-Ing. Laszlo Kovacs

Geschäftsführer



Mag. Christoph Erath

Betriebsratsvorsitzender

Anhänge:

- Anhang 1: Übersicht der Verarbeitungstätigkeiten
- Anhang 2: IKT-Systemverzeichnis